OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651012/2/MS

Datum:

Linz, 8. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Mag. K G B, A, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Oktober 2017, GZ: BHSDVerk-2017-352898/13-Scg, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2017, GZ: BHSDVerk-2017-352898/13-Scg, wurde der Vorstellung des Mag. K G B (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 28. August 2017, mit dem die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme vom 22. August 2017 bis einschließlich 22. Februar 2018, 24.00 Uhr, entzogen wurde sowie das Recht aberkannt wurde, von einem ausländischen Führerschein während der Entzugsdauer Gebrauch zu machen und mit dem die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet wurde, keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt. Gleichzeitig wurde einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen.

Nach Darstellung des bisherigen Verfahrensablaufes und Darlegung der Rechtslage begründet die belangte Behörde wie folgt:
[...]
„5.1. Aufgrund der zuvor genannten Ausführungen ist jedenfalls von einer bestimmten Tatsache im Sinne § 7 Abs. 3 Zif. 1 FSG 1997 auszugehen, haben Sie doch ein KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,77 mg/i Atemluftalkoholgehalt (entspricht 1,54 %o Blutalkoholgehalt) gelenkt.

Bei dieser Alkoholfahrt haben Sie auch einen Verkehrsunfall verschuldet.
5.2. Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (i.S.d. § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH vom 17.12.1998, 98/11/0227). Zumal aber eine über die Mindestentzugsdauer hinausgehende Entziehungsdauer ausgesprochen wurde, hat somit eine Wertung im Sinne § 7 Abs. 4 FSG 1997 stattzufinden. Die Wertungskriterien gemäß dieser Bestimmung sind die Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Übertretung begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit.
In diesem Zusammenhang ist zu werten, dass Alkoholdelikte zu den schwerstwiegenden Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zählen (VwGH vom 20.03.2011, 2000/11/0089 mwH). Zu berücksichtigen ist, dass Ihre Alkoholbeeinträchtigung nicht ‚bloß' im Rahmen einer Verkehrskontrolle zutage trat, sondern Ihre Alkoholfahrt - unbestritten - zu einem von Ihnen verschuldeten Verkehrsunfall mit Sachschaden geführt hat, indem Sie beim Lenken des Fahrzeuges rechts von der Fahrbahn abgekommen und in einen Straßengraben geprallt sind und dabei einen Sachschaden (egal ob Eigen- und/oder Fremdschaden) verursacht haben. Daraus zeigt sich deutlich die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit von Alkoholdelikten im Straßenverkehr. Sie haben daher nicht nur eine abstrakte, sondern durch den verursachten Verkehrsunfall jedenfalls eine konkrete Gefahr für die Verkehrssicherheit dargestellt. Dieses Verhalten deutet darauf hin, dass Sie nicht mehr in der Lage waren, das von ihm gelenkte Fahrzeug halbwegs sicher zu beherrschen, was aufgrund der festgestellten Alkoholisierung (1,54 %o) auch nicht lebensfremd erscheint.

Sie haben somit auch im konkreten Bewusstsein, definitiv nicht mehr fahrtüchtig zu sein, den Entschluss gefasst, ein Kraftfahrzeug (bei Dunkelheit) zu lenken, was zeigt, dass sie von einer Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht zurückschrecken.
All diese Umstände wirken sich im Rahmen der zitierten Wertung (§ 7 Abs. 4 FSG 1997) nachteilig für Sie aus.

Zu Ihren Gunsten ist zu berücksichtigen, dass Sie bis dato - wenn man die Übertretung nach dem Oö. Parkgebührengesetz 1988 aus dem Jahre 2016 außer Betracht lässt - unbescholten waren. Zwischenzeitlich wurden auch keine weiteren Vorfälle bekannt, wobei dieser Umstand wenig Gewichtung findet, zumal seit der Tat (22.08.2017) bis zur Fällung dieses Bescheides nur kurze Zeit verstrichen ist. Weiters ist Ihr Geständnis im Zuge des Verfahrens gegenüber der Behörde zu Ihren Gunsten zu werten. Allerdings wäre wohl ein Bestreiten des Vorfalles objektiv gesehen auch sinnlos gewesen.
Dennoch ist festzuhalten, dass weder die Tatsache, dass Sie sich seit Verwirklichung der bestimmten Tatsache wohl verhalten haben noch die Tatsache, dass es sich um die erstmalige Begehung eines derartigen Deliktes handelt, unter Berücksichtigung der Verwerflichkeit des Handelns und der besonderen Gefährlichkeit der Verhältnisse nicht dazu führen, dass mit der in § 26 Abs. 2 Zif. 4 FSG 1997 festgesetzten Mindestdauer das Auslangen gefunden werden kann, sondern das zusätzliche Verschulden eines Verkehrsunfalles die Ausweitung der Entziehungsdauer rechtfertigt bzw. erforderlich macht.
Die festgesetzte Entziehungsdauer von 6 Monaten ist daher im Hinblick auf die Wertungskriterien des § 7 Abs. 4 FSG 1997 angemessen und aus behördlicher Sicht unbedingt notwendig, sodass eine Reduzierung/Herabsetzung der Entziehungsdauer nicht in Betracht kam. Die festgesetzte Entziehungsdauer findet nach Ansicht der Behörde auch Deckung in der Judikatur (vgl. dazu LVwG OÖ vom 10.03.2016, LVwG-650567/10/Sch/CG; vom 14.03.2017, LVwG-650827/2/MS; vom 22.10.2015, LVwG-650477/5/Bi).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH vom 22.10.2002, 2001/11/0108, 08.07.1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH vom 24.08.1999, 99/11/0166). Ihr diesbezügliches Vorbringen geht daher ins Leere.
5.3. Hinsichtlich der angeordneten Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker ist festzuhalten, dass eine solche Maßnahme anzuordnen ist, wenn eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen wurde. Dies ist gegenständlich der Fall. Die Anordnung dieser Maßnahme liegt somit nicht im Ermessen der Behörde.
5.4. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde immer dann, wenn die Lenkerberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wird, ausschließen, weil in diesem Fall die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge geboten ist (E vom 29.06.1993, 93/11/0112; Hinweis auf E vom 08.07.1983, 82/11/0117).
5.5. Die vorgeschriebenen Kosten sind in der zitierten Gesetzesstelle begründet.
5.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer mittels Hinterlegung am 16. Oktober 2017 zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 26. Oktober 2017 (eingebracht mittels E-Mail am 31.10.2017) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird ausgeführt:
„Mein Verkehrsvergehen vom 22. August 2017 erkenne ich in vollem Umfang an und möchte ich auf keinen Fall beschönigen. Folgende Aussagen und eine Richtigstellung, die ich bereits bei der Vorstellung gegenüber der BH Schärding gemacht habe, möchte ich hiermit neuerlich vorbringen.

Ich hatte am 22. August abends Wein konsumiert und leider keinen Bissen gegessen. Die Menge des zu mir genommenen Alkohols habe ich unterschätzt, sonst hätte ich mein Auto an diesem Abend nicht mehr in Betrieb genommen. Seit über 30 Jahren bin ich ein aufmerksamer und zuvorkommender Autofahrer. Das kann meine Autoversicherung gerne bestätigen. Dass ich einen großen Fehler gemacht habe ist mir bewusst und wird nicht mehr vorkommen.

Richtigstellung: Laut Aufnahme der zuständigen Straßenmeisterei in M steht fest, dass entgegen den Ausführungen im Polizeiprotokoll und im Spruch der BH Schärding von mir kein Verkehrszeichen beschädigt wurde. Das dort stehende Verkehrszeichen wurde von mir nicht berührt.
Ich bitte das Verwaltungsgericht den sehr geringen Sachschaden (201,43 €) und meine bisherige und sicher auch künftige Zuverlässigkeit im Straßenverkehr bei der Festsetzung der Entzugsdauer zu berücksichtigen. Mir ist klar, dass zukünftig Alkohol und Autofahren absolut nicht zusammen passen. Auch wenn die Dauer der Entziehung der Lenkerberechtigung, wie im Bescheid beschrieben, primär eine Schutzmaßnahme im Interesse anderer Personen darstellt, kann ich versprechen auch nach 4 Monaten die erforderliche Geisteshaltung ‚kein Alkohol beim Lenken eines Fahrzeuges' angenommen zu haben.

Ich ersuche höflichst um Herabsetzung der Entzugsdauer auf 4 Monate. Ich führe zwei Sport- und Schuheinzelhandelsgeschäfte, in S und in A, gemeinsam mit 11 Mitarbeitern, in ohnehin sehr herausfordernden Zeiten für den Einzelhandel. Ein sechsmonatiger Entzug der Fahrerlaubnis bedeutet große Schwierigkeiten im Ablauf unseres Geschäftsalltages. Skier zum und vom Service zu bringen, Vereine und Skiclubs bei ihren Veranstaltungen zu unterstützen geht momentan für mich natürlich gar nicht. Die ganze Arbeit auf die Mitarbeiter zu verteilen geht auf Dauer nicht gut und ist auch nicht sehr sozial bzw. fair. Sollten jedoch unsere Kunden nicht ihren gewohnten, raschen Service bekommen, befürchte ich Umsatzeinbußen und ein Abwanderung zu Mitbewerbern. Ich hoffe nicht, dass der Umstand eintrifft den Personalstand nicht halten zu können. Ich bitte Sie höflichst, sich an der Mindestentzugsdauer zu orientieren. Das wäre wie eine Weihnachtsamnestie und würde allen Betroffenen sehr helfen."

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Gleichzeitig wurde ausdrücklich auf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:

Der Beschwerdeführer lenkte am 22. August 2017 um 22.39 Uhr in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft 0,77 mg/l) in der Gemeinde S, A/Kreuzungsbereich mit der G das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X und verursachte dort einen Verkehrsunfall mit Sachschaden im Ausmaß von 201,43 Euro, indem er den dort befindlichen Leitpflock mit integrierter Kunststoffschneestange beschädigte.
Der Grad der Alkoholisierung ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Messstreifen und die Tatsache, dass ein Unfall mit Sachschaden erfolgt ist, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Verkehrsunfallbericht vom 23. August 2017 sowie aus der Fotodokumentation der Straßenmeisterei M.
Weder die Alkoholisierung noch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in diesem Zustand einen Unfall mit Sachschaden verursacht hatte, wurden von diesem in Abrede gestellt, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer den ggst. Unfall mit Sachschaden verursacht hat.
Am selben Tag wurde dem Beschwerdeführer der Führerschein vorläufig abgenommen, was sich aus der im Akt aufliegenden Bescheinigung ergibt.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da diese vom Beschwerdeführer nicht beantragt worden war und die belangte Behörde ausdrücklich darauf verzichtet hat. Weiters richtete sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Entziehungsdauer und lagen im Zeitpunkt der Entscheidung aufgrund der Aktenlage die für die nach § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmende Wertung entscheidenden Faktoren vor.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Die vorliegende Beschwerde richtet sich allein gegen die von der belangten Behörde im bekämpften Bescheid festgelegte Entzugsdauer. Die Vorschreibung einer Nachschulung, die Aberkennung des Rechts von einer ausländischen Lenkberechtigung während der Dauer der Entziehung in Österreich Gebrauch zu machen und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wurde nicht bekämpft.

Der Unfall mit dem vom Beschwerdeführer verursachten Sachschaden und das Lenken unter Alkoholeinfluss im festgestellten Ausmaß wurden in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt und es steht daher fest, dass der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO begangen hat und ist somit vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG auszugehen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 FSG ist die Lenkberechtigung für mindestens 4 Monate zu entziehen, wenn erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO gesetzt worden war.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Behörde bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen - unter Entfall der gemäß § 7 Abs. 4 FSG sonst vorgesehenen Wertung (vgl VwGH vom 20. Februar 2001, 2000/11/0157, und vom 23. März 2004, 2004/11/0008) - jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum oder Mindestzeitraum auszusprechen hat.

Nach der ebenfalls ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehen die in § 26 Abs. 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. VwGH vom 28. Oktober 2003, 2003/11/0144; vom 20. April 2004, 2003/11/0143; vom 6. Juli 2004, 2003/11/0250 und vom 24. April 2007, 2004/11/0001).
Die Festsetzung einer über die Mindestzeit des § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer hat nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs. 3 FSG zu erfolgen, d.h. die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit hinaus nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende noch im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (vgl. z.B. VwGH 28. Mai 2002, 2000/11/0078).

Der Beschwerdeführer hat am 22. August 2017, dadurch dass er das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X in einem alkoholisierten Zustand mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,77 mg/l gelenkt hat, das Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO verwirklicht. Dadurch hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt. Eine derartige Verwaltungsübertretung hat der Beschwerdeführer vorher noch nie begangen, sodass die Lenkberechtigung diesbezüglich für zumindest 4 Monate zu entziehen ist.

Die belangte Behörde hatte die Vorschreibung einer über die Mindestentzugsdauer hinausgehende Entzugsdauer (6 Monate) mit der Verursachung eines Unfalles begründet.

Im Sinne obiger Ausführungen muss dem Beschwerdeführer im Lichte der Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG nachteilig angelastet und berücksichtigt werden, dass seine Alkoholbeeinträchtigung nicht „bloß“ im Rahmen einer Verkehrskontrolle zutage

trat, sondern seine Alkoholfahrt – unbestritten – zu einem von ihm verschuldeten Verkehrsunfall mit Sachschaden geführt hat, indem er beim Lenken des Fahrzeuges von der Fahrbahn abgekommen und im Straßengraben gelandet ist, wodurch er einen Sachschaden verursacht hatte, nachdem er die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren hatte. Daraus zeigt sich deutlich die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit von Alkoholdelikten im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer hat nicht nur eine abstrakte, sondern durch den verursachten Verkehrsunfall jedenfalls eine konkrete Gefahr für die Verkehrssicherheit dargestellt. Dieses Verhalten deutet darauf hin, dass er nicht mehr in der Lage war, das von ihm gelenkte Fahrzeug halbwegs sicher zu beherrschen, was aufgrund der festgestellten Alkoholisierung auch nicht lebensfremd erscheint. Die Tatsache, dass er beim Lenken seines Fahrzeuges im alkoholisierten Zustand einen Unfall verschuldet hat, zeigt die Gefährlichkeit seines Verhaltens in Bezug auf die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer.

Seit der Verwirklichung der bestimmten Tatsache sind im Zeitpunkt der bekämpften Entscheidung der belangten Behörde nicht einmal zwei Monate vergangen. Im Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts sind seit Verwirklichung der bestimmten Tatsache nicht einmal drei Monate vergangen, in denen der Beschwerdeführer in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht nicht mehr in Erscheinung getreten ist, sich also wohl verhalten hat. Weiters handelt es sich um die erstmalige Begehung eines derartigen Deliktes durch den Beschwerdeführer, was nach der ständigen Rechtsprechung in die Wertung miteinzubeziehen ist (VwGH 6.4.2006, 2005/1170214).
Dennoch ist festzuhalten, dass weder die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer seit Verwirklichung der bestimmten Tatsache wohl verhalten hat noch die Tatsache, dass es sich um die erstmalige Begehung eines derartigen Deliktes handelt, unter Berücksichtigung der Verwerflichkeit des Handelns und der besonderen Gefährlichkeit der Verhältnisse dazu führen, dass mit der in § 26 Abs. 2 Z 4 FSG festgesetzten Mindestdauer nicht das Auslangen gefunden werden kann, sondern ist in Übereinstimmung mit der belangten Behörde auszusprechen, dass das zusätzliche Verschulden eines Verkehrsunfalles die Ausweitung der Entziehungsdauer rechtfertigt.

Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 20.2.2001, 2000/11/0281; 30.5.2001, 2001/11/0081; 25. 2.2003, 2003/11/0285).

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände gelangt das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zur Auffassung, dass im konkreten Fall der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 6 Monaten (gerechnet ab dem 22. August 2017) wiedererlangt haben

wird, was eine Entziehungsdauer in dem von der belangten Behörde festgesetzten Ausmaß bedingt.
Aus den angeführten Gründen war daher die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß